

Satzung

zur Änderung der Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Waldmohr vom 16.05.2019

Der Ortsgemeinderat Waldmohr hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 6 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz (BestG) in seiner Sitzung vom 12.03.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Waldmohr in der Fassung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. IV. 2. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren) - erhält folgende Fassung:

2. Bestattungsgebühren Reihengräber und Wahlgräber	
a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber)	316,00 €
b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab	815,00 €
c) Urnenbeisetzung, je Bestattung	316,00 €
d) Urnenbaumgräber einschl. Grabplatte und Namensschild mit Gravur	490,00 €
e) Zuschlag für eine Tieferlegung	57,00 €

2. VI. 4. Pflege und Unterhaltung de Rasengrabstätten - erhält folgende Fassung:

4. Pflege und Unterhaltung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte und als Baumurnengrabstätte für 25 Jahre Nutzungsdauer	1.600,00 €
--	------------

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldmohr, 16.5.2019

- Dr. Jürgen Schneider -
Ortsbürgermeister